

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung „Pfüthenhopser“, Stockholmstr.14, 24109 Kiel,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Kiel, Hamburger Chaussee 90, 24113 Kiel

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertagesstätte

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

2. Anmeldung und Aufnahme

A. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf der Anmeldung durch die Eltern im Kita-Büro. Als verbindliche Anmeldung für das jeweils folgende Kindergartenjahr ist nur das vollständig ausgefüllte Formular gültig. Die Anmeldung kann in Papierform oder online auf www.kitaportal-sh.de erfolgen. Die Eltern erhalten eine Anmeldebestätigung.

B. Die Zusage zum Kindergartenjahresbeginn (August) erfolgt schriftlich und wird i.d.R. Anfang März des Jahres, in dem das Kind aufgenommen werden soll, von der Kita-Leitung versendet. Sofern entsprechende Plätze frei werden, können in Ausnahmefällen auch im laufenden Kindergartenjahr Zusagen erteilt werden.

C. Plätze in der Krippe werden für Kinder in der Regel ab dem vollendeten 12. Lebensmonat vorgehalten. In den Elementargruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können auch geringfügig jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Heimaufsicht.

Der ASB bemüht sich, Kindern, die in der Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel auf einen Platz in einer Elementargruppe der Einrichtung zu ermöglichen. Einen Anspruch der Eltern auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.

D. Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Der Nachweis einer kürzlich vorangegangenen Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung ist Bedingung für die Aufnahme in die Kita (§34 Abs. 10a IfSG). Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Stadt Kiel eingerichtet. Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

A. Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

C. Die Kita ist zwei Wochen in den schleswig-holsteinischen Schulferien, zwischen Heiligabend und Neujahr und an vier Konzeptions- bzw. Fortbildungstagen geschlossen. Die Lage der Schließzeiten wird den Eltern auf dem ersten Elternabend des jeweiligen Kindergartenjahres, spätestens aber am 1.10., bekannt gegeben. Für den Tag nach Christi Himmelfahrt erhebt die Kita-Leitung etwa 8 Wochen vorher schriftlich den Betreuungsbedarf in der Elternschaft. Bei Anmeldung von weniger als 12 Kindern behält sich die Einrichtungsleitung vor, die Kita an diesem Tag zu schließen.

D. Während der Schließungszeiten sind die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge und die Pauschalen für Mittagsverpflegung entbunden.

5. Elternbeiträge

A. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Zudem fällt eine Pauschale für Mittagsverpflegung für die Teilnahme an den warmen Mahlzeiten an. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KiTaG. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Die Elternbeiträge und die Pauschalen für Mittagsverpflegung sind als Jahresbeitrag errechnet und daher auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten.

C. Von den Eltern ist grundsätzlich eine SEPA-Lastschiftermächtigung zu erteilen, damit die Elternbeiträge und die Pauschalen zum Monatsbeginn eingezogen werden können. Andere Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung der Kita-Leitung.

D. Die Elternbeiträge und die Pauschalen für Mittagsverpflegung sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.

E. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Pauschalen für Mittagsverpflegung entsteht mit Vertragsbeginn und endet mit Vertragsende.

6. Betreuungsbedingungen

A. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren besteht während der vierwöchigen Eingewöhnungszeit Anwesenheitspflicht, sofern die Erzieher_innen mit den Eltern nichts Anderes vereinbaren. Die tatsächliche Länge der Eingewöhnungszeit und die tägliche Betreuungsdauer orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase unter Umständen die vertraglich vereinbarte Stundenzahl unterschreiten. Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Vertragsbeginns. Der Beginn der Eingewöhnung wird individuell zwischen Eltern und Einrichtung abgestimmt. Die Eingewöhnung kann nicht vor Vertragsbeginn starten.

B. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

C. Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertageseinrichtungsleitung oder die Gruppenerzieher_innen unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertageseinrichtungsbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder möglich ist. Kinder, die unter Fieber, infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen mindestens einen Tag beschwerdefrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertageseinrichtung frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertageseinrichtung ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe *Behrung nach InfSG*).

Medikamente werden durch das Kita-Personal nicht verabreicht.

D. Aufsichtspflicht

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, übernehmen die pädagogischen Mitarbeiter_innen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die Gruppenfachkräfte und die Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Eltern anderen Personen übergeben.

E. Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnigte Personen (s. *Aufnahmebogen*).

Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

F. Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Frühstück und Zwischenmahlzeiten geben die Eltern den Kindern täglich mit. Getränke werden in der Kita angeboten. Zum Trinken werden den Kindern vorrangig Wasser und Tee gereicht.

G. Mittagessen

Kindern in allen Gruppen wird täglich eine warme Mittagsmahlzeit gegen eine monatliche Pauschale gereicht. (siehe gültige *Elternbeitragsordnung*).

H. Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Stets ist den Kindern wettergemäße Kleidung mitzugeben (z.B. bei Regenwetter Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel; Kopfbedeckung bei starker Sonneneinstrahlung). Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und Wechselkleidung in ausreichender Menge benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

I. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

7. Beendigung des Betreuungsvertrages

A. Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet spätestens am 31.7. des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr bis zum 31.7. vollendet. Bei einem Wechsel in die Elementargruppe im laufenden Kindergartenjahr wird der Betreuungsvertrag für die Krippe durch den Vertrag für die Elementargruppe abgelöst.

Der Betreuungsvertrag für einen Elementarplatz endet am 31.7. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eltern können bis zum 31.1. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, einen Antrag auf Verlängerung des Betreuungsvertrages bis spätestens zum letzten Tag vor der Einschulung stellen. Über die Bewilligung entscheidet die Kita-Leitung unter Berücksichtigung der Belegungssituation zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres.

B. Die Kündigungsfrist eines Kindertageseinrichtungsplatzes beträgt zwei Wochen zum Ende des Monats.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes zwischen dem 1. Mai und 31. Juli ist nicht möglich. (gemäß §4 *Gebührensatzung der Stadt Kiel*)

C. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich bei:

- a) längerem, unentschuldigtem Fehlen des Kindes,
- b) rechtsverletzendem Verhalten oder wenn Anordnungen der Kita-Leitung, die sie im Rahmen ihres Hausrechtes ausspricht, missachtet werden,
- c) Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Personal in einem Maße nachhaltig gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.
- d) der Nichteinhaltung der Zahlungspflicht.

8. Elternmitwirkung

A. Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung bildet die Elternversammlung.

B. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte am Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

C. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Mitarbeiter_innen der Kindertageseinrichtung und dem Träger.

D. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertageseinrichtungsgeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

9. Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten.

Im Sinne einer effektiven Kooperation mit den Schulen werden die Eltern um eine Einverständniserklärung für den Austausch zwischen Mitarbeiter_innen der Kindertageseinrichtung und Lehrkräften der zuständigen Grundschule gebeten. Diese gilt nur für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Kita. Diese Einverständniserklärung dient ausschließlich Kooperationszwecken zum Wohle des Kindes und kann von den Eltern jederzeit schriftlich widerrufen werden.

10. Haftung

A. Die Kindertageseinrichtung bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen Mitarbeiter_innen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

B. Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

11. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kindertageseinrichtungsbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

12. Datenschutz

A. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

B. Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern für jedes einzelne Bild eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegt. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf

Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

C. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und andere Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weiter gegeben.

D. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

E. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KiTaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertageseinrichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Elternbeitragsordnung

**der Kindertageseinrichtung „Pfützehopser“, Stockholmstr.14, 24109 Kiel,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Kiel, Hamburger Chaussee 90, 24113 Kiel**

Auf Grundlage des § 25 des Kindertagesstättengesetzes – KiTaG – des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 wird folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen:

§ 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertagesstätte Pfützehopser in Kiel. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.
3. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Regelbeitrag
Kitaplatz für 0-2- Jährige - 8 Std./tägl.		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	288,40 €
Kitaplatz für 3-6- Jährige - 8 Std./tägl.		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	monatlich	226,40 €

Randbetreuung für 0-2- Jährige		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	mon. / 1 Std.	36,05 €
Montag bis Freitag 16.00 bis 17.00 Uhr	mon. / 1 Std.	36,05 €
Randbetreuung für 3-6- Jährige		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	mon. / 1 Std.	28,30 €
Montag bis Freitag 16.00 bis 17.00 Uhr	mon. / 1 Std.	28,30 €
Mittagessenpauschale		
für tägliche warme Mahlzeiten	monatlich	40,00 €

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KiTaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe > Elementargruppe) ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KiTaG).

4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und für Geschwisterermäßigung ist im Amt für Schul- und Kindertageseinrichtungen zu stellen. Formulare sind auch im Kita-Büro erhältlich.

§ 3

Die Elternbeiträge und die Pauschalen für Mittagsverpflegung sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern sollen die Zustimmung zum Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

§ 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist/sind der / die Sorgerechtsinhaber verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsbeginn.

§ 5

Die Elternbeiträge sind auch für Schließzeiten und bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Mahlzeitenpauschalen.

§ 6

Der Arbeiter-Samariter-Bund als Träger der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutz-gesetzes vom 30. Oktober 1991 personenbezogene Daten im Rahmen dieser Elternbeitragsordnung zu nutzen und zu verarbeiten.

§ 7

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Elternbeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Kiel, den 21 .07.2020

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Regionalverband Kiel